



Landkreis  
Lüchow-Dannenberg



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

## **Kooperationsvereinbarung** im Rahmen der Gebietsbetreuung in der Landgraben-Dummeniederung zwischen

dem **Landkreis Lüchow-Dannenberg**  
Der Landrat, untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)

und

dem **BUND Landesverband Niedersachsen e.V.**  
Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

### **Präambel**

Die Umsetzung der landesweiten Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen ist ein wichtiger Handlungsschwerpunkt zur Erfüllung bestehender internationaler und nationaler Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Sicherung von NATURA 2000-Gebieten. Die Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten obliegt gemäß § 32 NAGBNatSchG grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden und geht mit der Herausforderung einher, den vielfältigen, rechtlichen und fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Eine naturschutzfachlich qualifizierte, kontinuierliche Vor-Ort-Betreuung ist ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Pflege und Entwicklung dieser Schutzgebiete. Das Land Niedersachsen beabsichtigt eine Förderung dieser Betreuung in ausgewählten, prioritären Schutzgebietskomplexen. Im Bereich der Landgraben-Dummeniederung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist eine solche Vor-Ort-Gebietsbetreuung<sup>1</sup> geplant. Diese soll durch die gezielte Vernetzung staatlicher, kommunaler und ehrenamtlicher Strukturen sowie die Nutzung der sich daraus ergebenden Synergien die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete optimal gewährleisten.

Die Ökologische Station in der Landgraben-Dummeniederung soll durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V. (BUND) eingerichtet und betrieben werden. Der BUND ist aufgrund seines einschlägigen Fachwissens, der langjährigen Erfahrung im praktischen Naturschutz und seiner überregional etablierten Strukturen ein Kooperationspartner, der in besonderer Weise befähigt ist, auf der Grundlage der „Niedersächsischen Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt“ wichtige Planungen und Maßnahmen des Artenschutzes sachgerecht durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden Ökologische Station genannt, steht als Synonym für den Betreiber BUND Landesverband Niedersachsen e.V.

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation**

(1) Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die Implementierung einer qualifizierten, naturschutzfachlich ausgerichteten Vor-Ort-Gebietsbetreuung von Natura 2000- Gebieten sowie ergänzender Bereiche mit dem Ziel einer verbesserten Pflege und Entwicklung dieser, für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamer Bereiche. Zu diesem Zweck richtet der BUND eine ökologische Station ein.

(2) Die Kooperationspartner erklären den Willen zu einer guten Zusammenarbeit im Rahmen der vom Land Niedersachsen geförderten Gebietsbetreuung sowie auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und BUND geschlossenen Zuwendungsvereinbarung vom XX.XX.2016.

(3) Die Ökologische Station unterstützt die UNB bei der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 15 NAGBNatSchG.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Ökologische Station erfolgt im Rahmen seiner in § 2 der Satzung für den BUND definierten eigenen Aufgaben und Ziele als anerkannte niedersächsische Naturschutzvereinigung.

(5) Das Betreuungsgebiet wird im Anhang des Konzeptes „Ökologische Station Landgraben Dummeniederung“ definiert und ist der Vereinbarung in Form einer Karte beigelegt (Anlage 1). Sie ist Bestandteil der Vereinbarung. Im Einzelfall können bei besonderem Bedarf im Zuge der Jahres-Arbeitsplanung darüber hinaus auch weitere, für den Naturschutz besonders bedeutsame Bereiche, im gegenseitigen Einvernehmen mit einbezogen werden.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Ökologischen Station im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes „Ökologische Station Landgraben-Dummeniederung“ ergänzend zu oder in Kombination mit den (Schutz-) Maßnahmen der UNB. Die dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten sollen in Abstimmung mit der UNB und dem NLWKN eingesetzt werden.

(2) Die Ökologische Station stellt die beabsichtigten Vorhaben in einem jährlichen Arbeitsplan dar. Dieser bildet, vorbehaltlich der Zustimmung der UNB, die Grundlage für die Arbeit der Ökologischen Station.

(3) In diesem Arbeitsplan werden die Betreuungsaufgaben im Detail nach Teilgebiet, Inhalt, Qualität und Umfang der Aufgaben, Bearbeitungsaufwand sowie ggf. unter Angabe zeitlicher Aspekte von der Ökologischen Station erarbeitet und einvernehmlich mit der UNB abgestimmt.

(4) Die besondere Bedarfe und absehbare Schwerpunkte werden vorab mit der UNB und dem NLWKN abgestimmt und bei der Aufstellung des Entwurfes berücksichtigt. Diese haben das Recht eigene Vorschläge zur Aufnahme von Aufgaben in die Arbeitspläne zu machen. Dazu finden rechtzeitig, vor der Erstellung des Entwurfes, gemeinsame Besprechungen der Kooperationspartner statt.

(5) Die Ökologische Station lädt die Beteiligten (UNB, NLWKN und ggf. weitere) alljährlich u.a. zur Endabstimmung des Arbeitsplanes zu einer Besprechung an einen „Stationstisch“ ein.

(6) Jeder Kooperationspartner kann zur Abstimmung wichtiger Themen Sitzungen des „Stationstisches“ verlangen.

(7) Es werden entsprechend des Arbeitsplanes auch diverse Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der akzeptanzfördernden Maßnahmen umgesetzt, welche vorab mit der UNB abgestimmt werden.

(8) Bei der Aufgabenwahrnehmung sind in den Schutzgebieten der Schutzzweck und die maßgeblichen Erhaltungsziele, in sonstigen Betreuungsbereichen programmatische Zielsetzungen des Landes (Naturschutzstrategie, Aktionsprogramme) sowie der Landschaftsrahmenplanung etc. zu beachten.

(9) Hoheitliche und fiskalische Befugnisse der UNB bleiben unberührt.

### **§ 3 Kosten**

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen im Rahmen der Zuwendung an den BUND sowie ggf. der BUND selbst. Ein Anspruch des BUND auf finanzielle Beteiligung des Landkreises besteht nicht.

### **§ 4 Inkrafttreten, Abmahnung und Kündigung**

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der beiden Kooperationspartner sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Schutzgebietskooperation „Landgraben-Dummeniederung“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kraft. Sie tritt mit dem endgültigen Ende des Bewilligungszeitraumes der Landeszuwendung außer Kraft.

(2) Bei Nichteinhaltung vertraglicher Regelungen sind die Kooperationspartner berechtigt, den jeweiligen Partner schriftlich abzumahnern und eine Frist zur Wiederherstellung vertragskonformer Zustände zu setzen. Wird dies nicht eingehalten, kann eine Kündigung gemäß Abs. 3 erfolgen.

(3) Die Vereinbarung kann von den Kooperationspartnern aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird mit deren Zugang wirksam. Die kündigende Vertragspartei kann bestimmen, dass das Vertragsverhältnis nicht mit Zugang der Kündigungserklärung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt endet. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichteinhaltung vertraglicher Regelungen oder die Unrichtigkeit von wichtigen Angaben. Während der Kündigungsfrist bestehen die Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung weiter.

### **§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte, Verschwiegenheit**

(1) Die UNB unterstützt die Bearbeitung der in den Arbeitsplänen vorgesehenen Aufgaben durch Zurverfügungstellung vorhandener Umweltdaten. Fallbezogen werden unter Beachtung der Datenschutzerfordernissen Daten zu Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt.

(2) Daten und Unterlagen, die zur Erfüllung der einvernehmlich abgestimmten Aufgaben erforderlich sind und nicht vom Landkreis bereitgestellt werden, sind von der Station selbständig und zeitgerecht zu beschaffen. Ggf. hierfür entstehende Kosten sind bereits mit der Zuwendung des Landes abgegolten. Eine gesonderte Förderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

(3) Die Ökologische Station ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Instandhaltung der ihr leihweise überlassenen Unterlagen verantwortlich. Sie verpflichtet sich zum Schadenersatz für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene Unterlagen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten sind zum vereinbarten Termin oder spätestens nach Auslaufen der Vereinbarung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Die Ökologische Station räumt dem Landkreis ein unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen, d.h. erhobene und ausgewertete Daten, sonstige Berichte, Gutachten, Konzepte, Pläne etc. sowie an Bild- und Videomaterial ein, ausgenommen bleiben die Daten Dritter. Alle vom BUND erarbeiteten Ergebnisse dürfen vom BUND unter Angabe der Quellen uneingeschränkt genutzt werden. Davon ausgenommen bleiben personenbezogene Daten

(5) Soweit im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung Urheberrechte entstehen, verzichtet die Station hiermit zu Gunsten des Landkreises auf die Ausschließlichkeit ihres Nutzungsrechtes. In den jährlichen Arbeitsplänen können hierzu im Einzelfall einvernehmlich ergänzende Regelungen getroffen werden. Das Nutzungsrecht nach Satz 1 beinhaltet auch das Recht zur Veröffentlichung durch den Landkreis unter Namensangabe der Station.

(6) Jede missbräuchliche Benutzung, Weitergabe an Dritte und Herstellung von Kopien von den Unterlagen des Landkreises zur Nutzung anderer Zwecke sind nicht gestattet und fallen unter das Urheberrechtsgesetz. Soweit durch die Ökologische Station Subunternehmer, freiberufliche Mitarbeiter oder Hilfskräfte beteiligt werden, sind entsprechende Verpflichtungen mit diesen vertraglich herbeizuführen und auf Anforderung des Landkreises nachzuweisen.

(7) Die Ökologische Station und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten – auch nach Beendigung der Vereinbarung – gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt uneingeschränkt auch für im Rahmen der Arbeit hinzugezogene Dritte. Die Ökologische Station unterrichtet ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. Dritte entsprechend.

## **§ 6 Haftung, Schadensersatz**

(1) Die Ökologische Station stellt den Landkreis von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden.

(2) Die Ökologische Station erstattet dem Landkreis Schäden, die dem Landkreis durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten durch die Ökologische Station oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

(3) Die Ökologische Station hat für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Landkreis gewährt der Ökologischen Station keinen Versicherungsschutz.

### **§ 7 Einvernehmen, Betretungsrechte**

Die Ökologische Station ist kein Beauftragter des Landkreises im Sinne des § 39 NAGBNatSchG. Zur Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben ist ein Betreten von Privatflächen bzw. nicht kreiseigenen Flächen erforderlich. Zu diesem Zweck erteilt der Landkreis sein Einvernehmen für die Durchführung von einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen und Untersuchungen zur Pflege und Entwicklung gemäß den Regelungen der im Gebiet geltenden Naturschutzgebietsverordnungen. Dies ersetzt nicht das Einverständnis der Flächeneigentümer und Pächter. Dieses ist durch die Ökologische Station einzuholen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vertragsübernahme durch einen Rechtsnachfolger der Ökologischen Station, auch wenn es sich um eine „Tochterorganisation“ handelt, oder durch eine dritte Partei bedarf der Zustimmung der UNB. Bei einer Vertragsübernahme ist sicherzustellen, dass der Rechtsnachfolger in sämtliche Pflichten der Ökologischen Station eintritt.

(4) Keiner der Partner ist berechtigt, einen anderen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Partner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Dahingehende Vereinbarungen können von den Kooperationspartnern separat geschlossen werden.

(5) Gerichtsstand für beide Parteien ist Dannenberg, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet oder eine Gerichtsstands-Vereinbarung unzulässig ist.

Hannover, den . . . .2016  
**BUND Niedersachsen e.V.**

Lüchow, den . . . .2016  
**Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Carl-Wilhelm Bodenstein-Dresler

Jürgen Schulz, Landrat